



Luxemburg, den 9. August 2024

PRESSEMITTEILUNG 10/2024

Urteil in der Rechtssache E-11/23 *Låssenteret AS ./. Assa Abloy Opening Solutions Norway AS*

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BEWEIS UND DIE OFFENLEGUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN IM RAHMEN VON WETTBEWERBSRECHTLICHEN VERFAHREN

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete das Gericht sechs ihm vom Berufungsgericht Eidsivating (*Eidsivating lagmannsrett*) vorgelegte Fragen zur Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere dessen Artikel 54, und des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (im Folgenden: die Richtlinie) beantwortet.

Im Ausgangsverfahren stellt Låssenteret AS (im Folgenden: Låssenteret) in Bezug auf Assa Abloy Opening Solutions Norway AS (im Folgenden: Assa Abloy) Beweisanträge im Rahmen ihres Prozesses, in dem sie geltend macht, dass Assa Abloy eine beherrschende Stellung auf dem Markt für mechanische und elektromechanische Schlösser/Schliesssysteme und auf den Kundendienstmärkten für den Verkauf von Ersatzteilen für solche Systeme innehat und dass der behauptete Missbrauch der beherrschenden Stellung durch Assa Abloy auch den Installationsmarkt beeinträchtigen würde. Låssenteret behauptet unter anderem, dass Assa Abloy seine beherrschende Stellung missbraucht habe, indem es bestimmte Vereinbarungen mit Låssenteret aus unzureichenden Gründen gekündigt habe, und dass Assa Abloy anschliessend aktiv dazu beigetragen habe, Låssenteret aus dem Markt zu drängen. Assa Abloy behauptet, dass es in keinem Markt eine beherrschende Stellung innehat, beziehungsweise, es dessen ungeachtet jedenfalls keinen Missbrauch einer beherrschenden Stellung gegeben habe.

Ausweislich des Vorlagebeschlusses beziehen sich die EWR-rechtlichen Zweifel hinsichtlich des Zugangs zu Beweismitteln zum einen auf den materiellen Geltungsbereich der nationalen Gesetzgebung, die die Richtlinie umsetzt. Es besteht auch Uneinigkeit darüber, welche Bedeutung EWR-Rechtsgrundsätze im Allgemeinen für den Zugang zu Beweismitteln in Fällen haben, in denen es um die private Durchsetzung der Wettbewerbsregeln nach EWR-Recht geht. Vor diesem Hintergrund legte das Berufungsgericht Eidsivating dem Gerichtshof sechs Fragen zur Gutachtenerstattung vor.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Geltungsbereich der Richtlinie nur den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung und Offenlegung von

Geschäftsgeheimnissen betrifft und keine Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen in anderen Arten von Gerichtsverfahren vorsieht. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die Richtlinie ein nationales Gericht in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nicht daran hindert, einen Vertraulichkeitsring einzurichten, der nicht zumindest eine natürliche Person jeder Partei des Verfahrens umfasst, die Zugang zu Beweismitteln erhält, die Geschäftsgeheimnisse darstellen und als Beweismittel in dem Fall vorgelegt werden.

In seiner Antwort auf die dritte Frage des vorlegenden Gerichts stellte der Gerichtshof fest, dass Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie nicht Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des EWR-Rechts ist, wonach ein nationales Gericht keinen Vertraulichkeitskreis einrichten darf, der nicht mindestens eine natürliche Person jeder Partei des Verfahrens umfasst, die Zugang zu Beweismitteln erhält, die Geschäftsgeheimnisse darstellen und als Beweismittel in dem Prozess vorgelegt werden. Gemäss dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie ist es Sache des nationalen Rechtssystems, Methoden und Beschränkungen für die Offenlegung von Informationen und Beweismitteln vorzusehen, die für die private Durchsetzung des EWR-Wettbewerbsrechts erforderlich sind. Der Grundsatz der Effektivität erfordert jedoch, dass die Methode und der Umfang der Offenlegung von einer Abwägung der geschützten Interessen im Einzelfall durch das nationale Gericht abhängen.

Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass es für die Antwort auf die Fragen 1 bis 3 nicht von Bedeutung ist, ob die vertraulichen Informationen, einschliesslich Geschäftsgeheimnissen, deren Offenlegung begehrt wird, im Hinblick auf die Partei, die Zugang zu den Informationen begehrt, wettbewerbsrelevant sind. Der Gerichtshof kam ferner zu dem Schluss, dass auch in einem Fall, in dem es um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gemäss Artikel 54 des EWR-Abkommens geht, das EWR-Recht ein nationales Gericht verpflichtet, die Interessen der Parteien abzuwägen, bevor es gegenüber einer Partei, der Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung vorgeworfen wird, die Offenlegung von Beweismitteln anordnet, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, wobei jedoch die Wirksamkeit des EWR-Rechts zu gewährleisten ist.

In Antwort auf die letzte Frage des vorlegenden Gerichts stellte der Gerichtshof fest, dass mangels der Übernahme der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union in das EWR-Abkommen, es im EWR-Recht keine Verpflichtung gibt, nationales Recht im Lichte von Artikel 5 der Richtlinie 2014/104/EU auszulegen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.